



Verordnung des Obergerichts über die Organisation des Betreibungsamts und seiner Regionalstellen (VOBA)

vom 2. Dezember 2016

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹ und die Änderung vom 14. Juni 2016 der Verordnung über die Betreibungskreise vom 28. April 2009²

verordnet:

§ 1 Bezeichnungen

¹ Das "Betreibungsamt Schaffhausen" ist das für den ganzen Kanton Schaffhausen zuständige Betreibungsamt. Es hat seinen Sitz in der Stadt Schaffhausen und bildet zusammen mit dem Konkursamt Schaffhausen eine Dienststelle mit der Bezeichnung "Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen".

² Das Betreibungsamt Schaffhausen führt drei Regionalstellen in den folgenden Hauptorten:

1. Regionalstelle Klettgau in Neunkirch
2. Regionalstelle Reiat in Thayngen
3. Regionalstelle Stein in Stein am Rhein

§ 2 Organisation und Aufgaben

¹ Die Regionalstellen Klettgau, Reiat und Stein führen als Zweigstellen des Betreibungsamts Schaffhausen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss § 3 dieser Verordnung selbstständig betreibungsrechtliche Amtshandlungen durch und erteilen Betreuungsauskünfte.

¹ SHR 101.000.

² SHR 281.101.

² Das Betreibungsamt Schaffhausen ist verantwortlich für die Buchhaltung der Amtsgeschäfte des ganzen Betreibungskreises. Es kann die Führung der Buchhaltung der Regionalstellen an diese delegieren.

³ Für die Geschäftsdatenverwaltung des ganzen Betreibungskreises besteht ein einheitliches IT-System. Zur Arbeitserfüllung oder zur Sicherstellung der Stellvertretung stehen dem Betreibungsamt Schaffhausen sowie den jeweiligen Regionalstellen die notwendigen Lese- und Schreibrechte auf die Fall-Dokumentationen des ganzen Betreibungskreises zu.

⁴ Die Leitung des Betreibungsamts Schaffhausen sorgt für eine einheitliche Praxis im ganzen Betreibungskreis. Sie legt in Zusammenarbeit mit den Regionalstellen die Arbeitsabläufe und die Zuständigkeiten im Detail fest. Dabei achtet sie auf effiziente Abläufe und gewährleistet ein breites Dienstleistungsangebot in den Regionen.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Regionalstellen sind zuständig für ordentliche Betreibungen auf Pfändung und auf Konkurs von Schuldnerinnen und Schuldnern mit Wohnsitz oder Sitz in einer Gemeinde ihrer Region gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Betreibungskreise.

² Für ordentliche Betreibungen von Schuldnerinnen und Schuldnern mit Wohnsitz oder Sitz in Schaffhausen, Barga, Beringen, Buchberg, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall und Rüdlingen ist die Abteilung Betreibungen in Schaffhausen zuständig.

³ Die Abteilung Betreibungen in Schaffhausen ist ausschliesslich zuständig für Betreibungen auf Sicherheitsleistung, Betreibungen auf Pfandverwertung, Wechselbetreibungen, Arreste, Retentionen, Eigentumsvorbehalte und Viehverschreibungen für den ganzen Kanton.

⁴ Auszüge aus dem Betreibungsregister können Berechtigte beim Betreibungsamt Schaffhausen oder bei einer Regionalstelle einholen.

§ 4 Wahl der Betreibungsbeamtinnen und -beamten

¹ Das Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen wählt die Betreibungsbeamtinnen und -beamten des Betreibungsamts Schaffhausen und der Regionalstellen sowie deren Stellvertretungen.

² Die Leitung des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen, die Abteilungsleitung Betreibungen Schaffhausen sowie die Leitung einer Regionalstelle bedarf des eidgenössischen Fachausweises "Fachfrau/Fachmann Betreuung und Konkurs" oder einer gleichwertigen Ausbildung.

³ Von der Pflicht zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises nach Absatz 2 befreit sind Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2016 aufgrund der bis dahin geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen ein Betreibungsamt geführt haben.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. Dezember 2016

IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Präsidentin

Leitender Gerichtsschreiber

Annette Dolge

Beat Sulzberger



